



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

KRITERIEN FÜR DIE STIPENDIENVERGABE

Sozialstipendien

- für das akademische Jahr 2015/2016 -

Stand: 01.04.2015

Sozialkriterien

Grenzen für das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern im Jahr 2014:

Land (Währung)	Eltern verheiratet (2, ggf. 1 Verdiener und Stipendiat)	Eltern alleinstehend (1 Verdiener und Stipendiat)	für jedes weitere unterhaltsberechtigzte Kind (jünger als 18 Jahre bzw. jünger als 28 Jahre <u>und</u> in Erstausbildung)
Polen Zloty	11.100	7.300	2.500
Georgien Lari	1.600	1.050	380
Ukraine Griwna	6.300	4.150	1.550
Russland Rubel	138.000	91.000	31.400
Weißrussland Rubel	20.720.000	13.500.000	4.660.000

Für weitere Länder bleibt die Festsetzung der Einkommensgrenzen vorbehalten.

Grenze für das eigene Einkommen im Jahr 2014:

4.310,00 €

Leistungskriterien

Bitte beachten Sie, dass Leistungen aus dem Sommersemester 2015 nicht anerkannt werden!

RECHTSWISSENSCHAFT (STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFTEN)

für das

2. Studienjahr

3. und 4. Fachsemester

1 Leistungsnachweis

3. Studienjahr

5. und 6. Fachsemester

7 Leistungsnachweise, davon mindestens:
4 GK-Klausuren + 1 Hausarbeit für Anfänger

4. Studienjahr

7. und 8. Fachsemester

8 Leistungsnachweise, davon:

– 6 Leistungen aus folgenden:

- 1 Hausarbeit für Anfänger
- 1 Grundlagenfach
- 6 Grundkursklausuren

und

- 2 Leistungen im Hauptstudium

(Klausuren in den Übungen und

Falllösungshausarbeiten für Fortgeschrittene)

dav. mind. eine Falllösungshausarbeit für Fortgeschrittene

5. Studienjahr

9. Fachsemester

13 Leistungsnachweise, davon:

- 8 Leistungen der Zwischenprüfung
(Zwischenprüfungszeugnis!)

und

- 2 Leistungskontrollen, jeweils bestehend aus

einer Klausur in der Übung und einer Falllösungshaus-

arbeit für Fortgeschrittene im selben Hauptrechtsgebiet
-eine Leistungskontrolle zählt somit als zwei

Leistungsnachweise-)

und

- SPB-Seminararbeit oder SPB-Hausarbeit

oder SPB-Klausur

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit:

9 Semester

Als Leistungen zählen auch Zusatzqualifikationen (rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse, fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen, z. B. am CP erbrachte), Schlüsselqualifikationen sowie Leistungen, an der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

Nicht als Leistungsnachweise zählen Teilnahmebescheinigungen, z. B. für AGen.

Bitte beachten Sie, dass Leistungen aus dem Sommersemester 2015 nicht anerkannt werden!

RECHTSWISSENSCHAFT (BACHELOR UND MASTER OF GERMAN AND POLISH LAW)

für das

2. Studienjahr

3. und 4. Fachsemester

3 Leistungsnachweise, davon
- 1 rechtswissenschaftl. Leistungsnachweis

3. Studienjahr

5. und 6. Fachsemester

6 Leistungsnachweise, davon:
- mind. 4 rechtswissenschaftliche
Leistungsnachweise

4. Studienjahr

7. und 8. Fachsemester

12 Leistungsnachweise, davon:
- mind. 6 deutsche rechtswissenschaftliche
Leistungsnachweise

5. Studienjahr

9. und 10. Fachsemester

17 Leistungsnachweise, davon:
- mind. 6 deutsche rechtswissenschaftliche
Leistungsnachweise

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit:

10 Semester (6 Sem. Bachelor, 4 Sem.
Master)

Als Leistungen zählen auch Zusatzqualifikationen (rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse, fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen), Schlüsselqualifikationen sowie Leistungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

Teilnahmebescheinigungen, z. B. für AGen, zählen nicht als Leistungsnachweise.

Bitte beachten Sie, dass Leistungen aus dem Sommersemester 2015 nicht anerkannt werden!

BACHELOR-STUDIENGANG "RECHT UND WIRTSCHAFT | WIRTSCHAFT UND RECHT", BEIDE STUDIENVARIANTEN

für das

2. Studienjahr

3. und 4. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von 12 ECTS-Punkten

3. Studienjahr

5. und 6. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von 60 ECTS-Punkten

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit: 6 Semester

Anerkennung von allen Fremdsprachennachweisen außer DSH

Bitte beachten Sie, dass Leistungen aus dem Sommersemester 2015 nicht anerkannt werden!

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN (BACHELOR OF INTERNATIONAL BUSINESS ADMINISTRATION, BACHELOR VWL, IBWL, BWL)

für das

2. Studienjahr

3. und 4. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von 12 ECTS-Punkten

3. Studienjahr

5. und 6. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von 60 ECTS-Punkten

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit: 6 Semester

Anerkennung von Fremdsprachennachweisen:

1. deutschsprachige Bachelorstudiengänge (BWL, IBWL, VWL):
alle Fremdsprachennachweise außer DSH
2. englischsprachiger Bachelorstudiengang IBA:
alle Fremdsprachennachweise einschließlich DSH

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN (MASTER OF INTERNATIONAL BUSINESS ADMINISTRATION)

für das

1. Studienjahr

1. und 2. Fachsemester

Bachelorabschluss

2. Studienjahr

3. und 4. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von 18 ECTS-Punkten

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit: 4 Semester

Fremdsprachennachweise werden angerechnet, sofern diese nicht Zulassungsvoraussetzung zum Studium Master IBA waren.

Bitte beachten Sie, dass Leistungen aus dem Sommersemester 2015 nicht anerkannt werden!

KULTURWISSENSCHAFTEN

(BACHELOR KUWI, INTERKULTURELLE GERMANISTIK)

für das

2. Studienjahr

3. und 4. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von
20 ECTS-Punkten

3. Studienjahr

5. und 6. Fachsemester

Leistungsnachweise im Umfang von
70 ECTS-Punkten

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit: 6 Semester

Fremdsprachennachweise mit Ausnahme der DSH werden im Rahmen der geltenden Prüfungsordnungen anerkannt.

KULTURWISSENSCHAFTEN

(MASTER)

für das

1. Studienjahr

1. und 2. Fachsemester

Bachelorabschluss

2. Studienjahr

3. und 4. Fachsemester

Leistungsnachweise (Master) im Umfang
von 27 ECTS-Punkten

Hinweise für alle Studienjahre:

Regelstudienzeit: 4 Semester

Fremdsprachennachweise mit Ausnahme der DSH werden im Rahmen der geltenden Prüfungsordnungen anerkannt.